



Gartenverein Gerlafingen  
Mittelfeldstrasse 21  
4563 Gerlafingen

[www.gavegerlafingen.ch](http://www.gavegerlafingen.ch)  
[gavegerlafingen@gmail.com](mailto:gavegerlafingen@gmail.com)

# **Gartenverein Gerlafingen**

## **Statuten**

**Version vom 22. März 2025**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Name, Sitz

Art. 2 Zweck

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Austritt

Art. 5 Ausschluss

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

## **III. Mittel**

Art. 7 Vereinsbeitrag

Art. 8 Weitere Mittel

Art. 9 Haftung

## **IV. Organisation**

Art. 10 Organe

Art. 11 Generalversammlung

Art. 12 Vorsitz

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Art. 14 Traktanden

Art. 15 Stimmrecht

Art. 16 Beschlussfassung Generalversammlung

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

Art. 18 Vorstand

Art. 19 Amtsdauer

Art. 20 Einberufung

Art. 21 Beschlussfassung Vorstand

Art. 22 Traktanden Vorstand

Art. 23 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Art. 24 Arealleitung

Art. 25 Revisionsstelle

Art. 26 Datenschutz

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 27 Auflösung/Liquidation

Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 29 Vereinsjahr

Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Art. 31 Gerichtsstand

Art. 32 Inkrafttreten

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gartenverein Gerlafingen, mit Sitz in Gerlafingen, besteht auf unbestimmte Zeit ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60.

## Art. 2 Zweck

Zusammenschluss von natürlichen Personen, die in der Pflege eines Gartens in erster Linie eine gesunde und sinnvolle Freizeitbeschäftigung sehen.

Der Gartenverein Gerlafingen definiert sich als Gartenverein mit Nutz- Freizeit- Öko- und Seniorengarten, wobei der Flächenanteil Freizeitgarten pro Parzelle 3/5 nicht übersteigen sollte. Eine Nutzung der Parzellen als Wellness- oder Familiengarten ist auch wegen der geringen Grösse der Parzellen nicht gestattet.

- Bewirtschaften der zur Verfügung stehenden Areale.
- Erstellung und Instandhaltung der für den Betrieb der Gartenanlagen nötigen Einrichtungen.

Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Gartenpflegende.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Jede natürliche Person kann um die Mitgliedschaft als Aktivmitglied durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand nachsuchen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand an seiner nächsten Vorstandssitzung.

Nach der Aufnahme durch den Vorstand wird mit dem aufgenommenen Mitglied ein Leihvertrag abgeschlossen. Es erhält mit diesem Leihvertrag auch die Statuten, die Bauordnung und die Gartenordnung. Mit seiner Unterschrift unter diesen Leihvertrag anerkennt das neue Mitglied diese Statuten und Reglemente. Die Mitgliedschaft ist direkt an die Bewirtschaftung einer Parzelle gekoppelt, mit Ende der Mitgliedschaft endet auch der Leihvertrag, ebenso endet die Mitgliedschaft bei Kündigung des Leihvertrages.

Das Aktivmitglied ist gegenüber dem Gartenverein verantwortlich. Weitervermietung, sog. Untermiete ist nicht gestattet. Stellvertretung auf der Parzelle eines anderen ist längstens sechs Monate gestattet. Ein Gärtner darf nicht gleichzeitig auf mehr als einem Areal Parzellen bewirtschaften. Bei Arealen mit WC-Anlagen und/oder Torschliessanlagen sind die Pächter verpflichtet, je mindestens einen Schlüssel gegen Hinterlage eines Depotgeldes zu übernehmen. Das Depotgeld wird unverzinst zurückbezahlt, wenn der Pächter die Schlüssel nach Ende der Mitgliedschaft zurückgibt.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen.

Allfällig bereits erteilte Baubewilligungen erhalten erst nach definitiver Aufnahme ihre Gültigkeit.

Die Aufnahme ist an die Entrichtung einer einmaligen Depotgebühr pro Parzelle gebunden; diese wird am Ende der Mitgliedschaft bei ordnungsgemässer Rückgabe der Parzelle unverzinst zurückerstattet. **Das Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen dem Vorstand bekanntzugeben.**

Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige Vorstandsmitglieder (mind. 12 Jahre) werden spätestens bei deren Rücktritt mit der Ehrenmitgliedschaft geehrt. Ehrenmitglieder bleiben Mitglieder, auch wenn sie keinen Garten mehr bearbeiten. Ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem Rücktritt, Tod, oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch ein Gericht.

Neueintretende entrichten einen einmaligen Beitrag (Einmaleinkauf) für die Toilettenanlagen.

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag, sie haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 4 Austritt**

Der Rücktritt vom Leihvertrag kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Stellt der Pächter einen Nachfolger, der gewillt ist die Parzelle zu übernehmen, so kann der Austritt auch während des Jahres erfolgen, sofern der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Bei einer Kündigung muss die Baute (Gartenhaus, Pergola, Sitzplatz, Werkzeugkiste, Cheminée) abgerissen werden, sofern der Nachfolger diese nicht übernimmt. Ein Rücktritt vom Leihvertrag bedeutet auf jeden Fall den Austritt aus dem Verein, sofern das Mitglied nicht noch mindestens eine weitere Parzelle bewirtschaftet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben des Pächters.

Ausgetretene Mitglieder sowie Erben eines verstorbenen Mitgliedes erhalten die Depotgebühr zurück, jedoch ohne Zins, sofern sie nicht zur Auflösung von Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein verwendet werden müssen.

Ordnungsgemässe Abgabe der Parzelle: Ein Depotgeld wird nur ausbezahlt, wenn die Parzelle ohne Bauten und Geräte und komplett umgegraben abgegeben wird. Stehen noch Bauten auf der Parzelle, oder ist sie nicht umgegraben, bleibt die Depotgebühr beim Verein.

#### **Art. 5 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder ihnen zuwiderhandelt, sich trotz Ermahnung den Anweisungen der Organe widersetzt oder sich sonst wie der Mitgliedschaft im Gartenverein Gerlafingen unwürdig erweist. Der Vorstand kann ein Mitglied auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Es besteht keine Rekurs Möglichkeit an die Generalversammlung.

Ist bereits ein Ausschluss beschlossen, so fällt ein Austrittsbegehren seitens des Mitgliedes nicht mehr in Betracht.

Bei einem Ausschluss muss das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von drei Monaten die Parzelle in den ursprünglichen Zustand bringen (Bauten abreißen, umgraben etc.) oder an einen vom Vorstand akzeptierten Nachfolger verkaufen. Nach diesem Termin werden verbleibende Gegenstände entweder weitergegeben, oder auf Kosten des Ausgeschlossenen entsorgt. Sollte dabei die Nachfolge nicht im Sinne des Gartenvereins gelöst werden können, werden die Fahrnisbauten durch den Vorstand geschätzt und zu diesem Preis vom Gartenverein übernommen.

Ausgeschlossene Mitglieder erhalten nur ein Depotgeld zurück, wenn die Parzelle ordnungsgemäss (Art. 4, Abs. 4) abgegeben wird.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht termingerecht nachkommt, wird vom Vorstand ohne Weiteres aus dem Verein ausgeschlossen.

Der so Ausgeschlossene hat bis zur vollständigen Erfüllung der finanziellen Forderungen keinerlei Zutrittsrecht zu seiner Parzelle. Das Depotgeld wird in diesem Fall nicht zurückbezahlt.

#### **Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen mit Ausnahme von Depotgeldern ist ausgeschlossen.

## **III. Mittel**

### **Art. 7 Mitglieder-, Aufwand- und Investitionsbeitrag**

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Aktivmitglieder bezahlen einen tieferen Beitrag als Passivmitglieder. Bei einem Eintritt während des Jahres ist bei Eintritt bis zum 31. Juli der volle Mitgliederbeitrag geschuldet, danach noch der halbe. Dieser Beitrag ist für den Verwaltungsaufwand vorgesehen.

Die Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder bezahlen einen jährlichen Aufwand- und Investitionsbeitrag, der sich nach der Grösse in Quadratmetern der verliehenen Parzelle richtet. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Mit diesem Beitrag werden alle arealbezogenen Aufwendungen sowie die Investitionen bezahlt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag und den Aufwand- und Investitionsbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### **Art. 8 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins sind:

- Einnahmen aus Depotgebühren, die nicht zurückbezahlt werden müssen
- Einnahmen aus Gebühren für Baugesuche
- Zuweisungen, Geschenke und Legate
- Einnahmen aus Bussen
- Zinsertrag aus Depotgeldern

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für persönliches Fehlverhalten seiner Mitglieder.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Arealleiter
- die Revisionsstelle

### **Art. 11 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte verlangen, welche innerhalb von einem Monat seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor dem Versammlungstag, ausser bei einer ausserordentlichen GV nach Abs. 2. Sie hat die Themen der Verhandlung bekannt zu geben. Einladungen per E-Mail sind auch gültig.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Sie sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens jeweils am 15. Januar vor einer Generalversammlung zuzustellen (Datum Poststempel).

Der Besuch der Generalversammlung ist Pflicht. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung wird gebüsst.

### **Art. 12 Vorsitz**

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 14 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Art. 15 Stimmrecht**

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied kann zusätzlich höchstens ein weiteres Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen aber beratend an der GV teilnehmen.

### **Art. 16 Beschlussfassung Generalversammlung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für eine Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.

Die Ausstandspflicht gemäss Art.68 ZGB ist zwingend einzuhalten.

## **Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/ in, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, des Präsidenten, der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Generalversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle
- Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkte oder persönliche Rechte an Grundstücken - Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsstatuten.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und des jährlichen Aufwands- und Investitionsbeitrages
- Festsetzung der Höhe des Depotgeldes
- Festsetzung der Höhe der Entschädigungen für die Funktionäre
- Festsetzung der Höhe der Bussen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

## **Art. 18 Vorstand**

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kassierer und Sekretariat, Arealleitungen. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Aktiv- und Passivmitglieder sowie deren im gleichen Haushalt lebende Partner oder Partnerinnen wobei nicht mehr als ein Passivmitglied oder deren Partnerin/ Partner dem Vorstand angehören darf.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Ausser dem Präsidenten/in kann in Ausnahmefällen bei Engpässen jedes Vorstandsmitglied maximal zwei Ämter übernehmen, verfügt aber trotzdem nur über eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

## **Art. 19 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes ist dem Präsidenten/in mindestens 30 Tage vor dem Rücktritt schriftlich mitzuteilen.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so beginnt für den Neugewählten eine neue Amtsdauer.

## **Art. 20 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb zwei Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel sieben Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

In dringenden Fällen und bei ausserordentlichen Ereignissen ist auch die elektronische Einladung erlaubt (z.B. SMS, WhatsApp, E-Mail, Telefon, etc.). In diesen Fällen wird bei Beschlüssen nachträglich ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **Art. 21 Beschlussfassung Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

## **Art. 22 Traktanden Vorstand**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 23 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident/in führt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, welches nicht der gleichen Familie angehören darf, die Kollektivunterschrift zu zweien.
- Für Vereinsinterna ist jedes Vorstandsmitglied einzeln unterschriftsberechtigt (z. B. Leihvertrag etc.) - Einberufung der Generalversammlung.
- Abschluss und Kündigung von Leihverträgen.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung, Änderung und in Kraft setzen von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -Unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Arealleitungen.
- Festsetzung von Tarifen.

## **Art. 24 Arealleitung**

Die Arealleitung besteht aus den vom Vorstand gewählten Arealleitern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Diese sind Bindeglied zwischen Vorstand und Pächtern und sind verantwortlich für Ordnung auf den Arealen, das Handling bei Pächterwechsel und für die Bautätigkeit. Sie überprüfen die Parzellen bei Abgabe.

Bei Bedarf kann für die Arealleiter ein Pflichtenheft erstellt werden.

Die Arealleiter sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder und arbeiten aktiv mit.

## **Art. 25 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei oder mehreren Revisoren, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Lässt sich kein Revisor bestellen, so ist diese Aufgabe einer Treuhandstelle zu übergeben.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## **Art. 26 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden ausschliesslich dem Vorstand des Vereins bekanntgegeben. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte wird nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

## **Art. 27 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16, Abs. 3 der Statuten.

Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein, welcher ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes gemäss Fusionsgesetz.

## **Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Ein allfälliger Aktiven Überschuss ist einer von der Generalversammlung festzulegenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

## **Art. 29 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen mündlich an der Generalversammlung oder schriftlich. Sie gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt wurden.

## **Art. 31 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Gerlafingen.

## **Art. 32 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen Versionen und wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2025 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Gerlafingen, 22. März 2025

Die Präsidentin

Der Aktuar

Margrith Wyss



Drago Djuricic

